

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung**



Unterzeichner: Sächsische
Staatsregierung
Datum: 06.05.2016

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

A. Zielsetzung

Am 23. März 2016 ist eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften/Verbänden zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 abgeschlossen worden. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die hierin vereinbarten Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 und die vereinbarte Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge ab dem 1. Juli 2016 für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen umzusetzen. Zudem entfällt ab dem 1. Januar 2017 die Strukturzulage. Das Volumen der für die Leistungselemente zur Verfügung gestellten Ausgabemittel wird auf das vor der Dienstrechtsreform bestandene Volumen zurückgeführt; hierfür bedarf es keiner besoldungsrechtlichen Regelung (Umsetzung im Wege der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2017/2018).

B. Wesentlicher Inhalt

Auf Grundlage der Vereinbarung mit den Gewerkschaften/Verbänden vom 23. März 2016 ist der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet worden. Folgende Regelungen sind hierin enthalten:

- Nachzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016:

Zeitraum	Prozentsatz
Kalenderjahr 2011	2,53 Prozent
Kalenderjahr 2012	0,98 Prozent
Kalenderjahr 2013	2,16 Prozent
Kalenderjahr 2014	1,55 Prozent
Kalenderjahr 2015	1,28 Prozent
Januar bis Juni 2016	2,05 Prozent

- Anpassung der Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent.
- Wegfall der Strukturzulage ab dem 1. Januar 2017.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auf das Kostenblatt wird verwiesen.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt und
- die mittelfristige Finanzplanung

I. Auswirkungen auf den Staatshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen -in T€:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthal- ten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthal- ten
2016	205 500	-		
2017	55 800	10 200		
2018	56 600	10 200		
2019	57 700	10 200		
2020	59 000	10 200		

Gesetz
zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016“.
 - b) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 (weggefallen)“.
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Juli 2016 erhöhen sich um 2,61 Prozent

 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 3. die Amtszulagen,
 4. die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist,
 5. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen sowie
 6. die Anwärtergrundbeträge

der jeweils bis zum 30. Juni 2016 geltenden Monatsbeträge.“
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Beamte und Richter erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe eines Prozentsatzes nach Absatz 2 der ihnen im jeweiligen Kalenderjahr und in den Monaten Januar bis Juni 2016 zustehenden Dienstbezüge nach Absatz 3 aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Für die Nachzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die folgenden Prozentsätze:

Zeitraum	Prozentsatz
für das Kalenderjahr 2011	2,53 Prozent
für das Kalenderjahr 2012	0,98 Prozent
für das Kalenderjahr 2013	2,16 Prozent
für das Kalenderjahr 2014	1,55 Prozent
für das Kalenderjahr 2015	1,28 Prozent
für die Monate Januar bis Juni 2016	2,05 Prozent

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen und
4. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Eine Kürzung der monatlichen Dienstbezüge nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 8 bleibt unberücksichtigt.“

4. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist,“ gestrichen.
5. § 45 wird aufgehoben.

6. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016“.

2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent erhöht.“

3. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe eines Prozentsatzes nach Absatz 2 der ihnen im jeweiligen Kalenderjahr und in den Monaten Januar bis Juni 2016 zustehenden Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach den §§ 53 bis 57 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, nach den §§ 17j bis 17l des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, oder nach Unterabschnitt 9.

(2) Für die Nachzahlungen nach Absatz 1 gelten die in § 19a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes genannten Prozentsätze.

(3) Als Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, nach § 17i des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, nach den §§ 57 bis 60 oder nach § 82 Absatz 3,
2. Einmalzahlungen nach § 18 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170) geändert worden ist, in der am 28. Februar 2013 geltenden Fassung,

3. Ausgleiche bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 91,
4. einmalige Leistungen nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach Unterabschnitt 4 und
5. Unfallausgleiche nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 38.

(4) Die Nachzahlungsbeträge nach § 19a des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 2 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gültig ab 1. Juli 2016

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 242,83
B 2	7 251,27
B 3	7 678,21
B 4	8 125,35
B 5	8 638,38
B 6	9 122,81
B 7	9 594,07
B 8	10 085,21
B 9	10 695,05
B 10	12 588,85
B 11	13 076,96

Gültig ab 1. Juli 2016

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 955,51	4 133,65	4 227,44	4 469,30	4 711,20	4 953,09	5 194,99	5 436,89	5 678,78	5 920,68	6 162,54	6 404,46
R 2			4 806,46	5 048,36	5 290,22	5 532,14	5 774,05	6 015,93	6 257,82	6 499,72	6 741,62	6 983,45
R 3	7 678,21											
R 4	8 125,35											
R 5	8 638,38											
R 6	9 122,81											
R 7	9 594,07											
R 8	10 085,21											

Gültig ab 1. Juli 2016

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 346,75	4 641,22		
W 2	5 328,58	5 599,47	5 870,35	6 141,25
W 3	6 003,13	6 359,24	6 715,37	7 071,50

Gültig ab 1. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,04	272,29
übrige Besoldungsgruppen	132,34	278,59

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 146,25 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 385,64 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je	25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, §§ 45, 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Juli 2016

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 45	33,90	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 47 Absatz 1 die Zulage beträgt für Beamte als Luftfahrzeugführer	551,18	A 4	1, 2 70,90
Flugtechniker	470,18	A 5	1, 3 70,90
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 6	2 38,43 3 110,69
§ 47 Absatz 2	50,62	A 9	1 286,18
§ 48 die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		A 12	3, 4 166,22
A 2 bis A 5	115,04	A 13	2 199,39 4 bis 6 290,82
A 6 bis A 9	153,39	A 14	2 199,39
A 10 und höher	191,73	A 15	3 199,39
§ 49 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69	A 16	2, 3 223,01
zwei Jahren	127,38	Besoldungsordnung B	
§ 50 die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69	Besoldungsgruppe	Fußnote
zwei Jahren	127,38	B 2	4 213,46
§ 51 Absatz 1	95,53	Besoldungsordnung R	
§ 51 Absatz 2	110,87	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 52 die Zulage beträgt für Beamte der Laufbahngruppe 1	17,05	R 1	1, 2 220,45
der Laufbahngruppe 2	38,35	R 2	3 bis 7 220,45
§ 53	38,35	R 3	2 220,45

Gültig ab 1. Januar 2017

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 45 (weggefallen)		Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 47 Absatz 1		A 4	1, 2
die Zulage beträgt für Beamte als		A 5	1, 3
Luftfahrzeugführer	551,18	A 6	2
Flugtechniker	470,18		3
Operator oder sonstiges		A 9	1
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 12	3, 4
§ 47 Absatz 2	50,62	A 13	2
§ 48			4 bis 6
die Zulage beträgt für Beamte		A 14	2
der Besoldungsgruppen		A 15	3
A 2 bis A 5	115,04	A 16	2, 3
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	4
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7
einem Jahr	63,69	R 3	2
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1	95,53		
§ 51 Absatz 2	110,87		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Juli 2016

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehalts- spanne															
von		2 111,31	2 379,38	2 683,95	3 030,00	3 423,20	3 880,24	4 399,54	4 989,53	5 659,96	6 421,65	7 287,14	8 270,50	9 387,84	10 657,36
bis	2 111,30	2 379,37	2 683,94	3 029,99	3 423,19	3 880,23	4 399,53	4 989,52	5 659,95	6 421,64	7 287,13	8 270,49	9 387,83	10 657,35	

Anlage 9
(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 034,79
A 6 bis A 8	1 158,41
A 9 bis A 11	1 213,69
A 12	1 356,79
A 13 oder R 1	1 425,10

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Juli 2016

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 450,43	3 569,19	3 687,94	3 806,68	3 925,45	4 044,17	4 162,91	4 281,67	4 400,41	4 519,16	4 637,91	4 756,63	4 875,42	4 994,17	
C 2	3 457,81	3 647,06	3 836,33	4 025,59	4 214,83	4 404,08	4 593,32	4 782,56	4 971,81	5 161,07	5 350,27	5 539,54	5 728,77	5 918,04	6 107,32
C 3	3 800,76	4 015,04	4 229,34	4 443,62	4 657,90	4 872,17	5 086,44	5 300,71	5 515,02	5 729,29	5 943,56	6 157,87	6 372,14	6 586,43	6 800,68
C 4	4 809,56	5 024,98	5 240,37	5 455,77	5 671,19	5 886,58	6 102,01	6 317,38	6 532,78	6 748,20	6 963,62	7 179,01	7 394,43	7 609,82	7 825,23

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	89,49
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur A-Besoldung und R-Besoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14 zur A-Besoldung für das sächsische Besoldungsrecht festgestellt, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 verfassungswidrig zu niedrig und somit mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar gewesen ist. Das Gericht hat dem sächsischen Gesetzgeber aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 zu treffen. Für die Vergangenheit ist die Behebung des Verfassungsverstößes für die Klägerin des Ausgangsverfahrens sowie für diejenigen erforderlich, die einen Anspruch zeitnah geltend gemacht haben, über den noch nicht entschieden worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem oben angeführten Beschluss an seine Entscheidung zur Richterbesoldung vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12 bis 2 BvL 6/12 und 2 BvL 1/14 angeknüpft und sein dort entwickeltes Prüfungsschema zur Anwendung gebracht.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Entscheidungen von einem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten und Richter aus. Entsprechend beschränkt es seine verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, prüft es anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen. Für diese Gesamtschau hat es erstmals in der Entscheidung zur Richterbesoldung ein konkretes dreistufiges Schema zur Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips entwickelt, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird. Damit wurde erstmals höchstrichterlich ein konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus geschaffen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht sind in der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit individueller Bedeutung heranzuziehen. Es handelt sich um die Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (1.), des Nominallohnindex (2.), des Verbraucherpreisindex (3.), einen systeminternen Besoldungsvergleich (4.) und einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (5.).

Bei den ersten drei Parametern wird die jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem bestimmten Betrachtungszeitraum verglichen. Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, wenn die Differenz zwischen dieser und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens fünf Prozent beträgt. Die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelte Formel lautet:
$$\frac{([100 + \text{Vergleichsindex}] - [100 + \text{Besoldungsindex}])}{(100 + \text{Besoldungsindex})} \times 100 = \text{Differenz (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 127)}.$$
 (Anmerkung: Zur Darstellung sind die Entwicklungen der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.) Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 15 Jahre sowie als Korrekturzeitraum ein um

fünf Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (Stafelprüfung).

Beim vierten Parameter, dem systeminternen Besoldungsvergleich, hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass es diesen Parameter bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren als erfüllt ansieht. Darüber hinaus hat es in dem Beschluss vom 17. November 2015 ausgeführt, dass ein notwendiger Mindestabstand zur Grundsicherung-/sozialhilferechtlichem Existenzminimum gewahrt sein muss, der unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.

Bei dem fünften Parameter, dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, ist die Gehaltsdifferenz erheblich, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes besteht die Vermutung einer evident verfassungswidrigen Besoldung, wenn drei dieser fünf Parameter erfüllt sind. Diese Vermutung kann in der zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Zum einen sind auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte wie ein Vergleich mit den Einkommen in der Privatwirtschaft bei vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung von Bedeutung und zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinzubeziehen. Ergibt diese Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es in der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Absatz 5 GG sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist. Diese Anforderungen träfen diesen insbesondere in Form von Begründungspflichten. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen.

II. Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes für das sächsische Besoldungsrecht

a. Feststellung der Besoldungsentwicklung

Maßgeblich ist zunächst die Besoldungsentwicklung in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum; hier sind nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere die linearen Anpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant. Das Gericht hat die Streichung der Sonderzahlung einmalig als Gesamtbetrag im Jahr 2011 zum Abzug gebracht. In der Entscheidung vom 5. Mai 2015 hat das Bundesverfassungsgericht anders als in dem Beschluss vom 17. November 2015 der Höhe nach nicht die für die Beamten und Richter in den neuen Bundesländern abgesenkte Sonderzahlung zum Abzug gebracht, sondern den zuletzt im Jahr 2002 bundeseinheitlich gezahlten Betrag von 86,31 % der Dezemberbezüge. Diese Rechengröße ist für die Besoldungsentwicklung beibehalten worden, soweit die Sonderzahlung im vor-

gegebenen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bzw. im Rahmen der Staffelpfprüfung einheitlich in Abzug gebracht werden konnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen gewesen, dass das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Verfahren anders als in der Entscheidung vom 5. Mai 2015 die nach § 3 Absatz 3 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) abgesenkte Sonderzahlung zugrunde gelegt hat, obwohl es sich nach den Sachverhalten jeweils um Beamte bzw. um Richter gehandelt hat, die den Zuschuss nach § 4 Absatz 2 der 2. BesÜV erhalten haben. Hinzu kommt, dass bis 2003 – bis die Sonderzahlung auf Festbeträge umgestellt wurden – über 1.700 Beamte und Richter die nicht abgesenkte Sonderzahlung erhalten haben.

Wenn die Besoldungsentwicklung für das Jahr 2019 zu prognostizieren bzw. später zu berechnen ist, ist eine besoldungsgruppenspezifische Betrachtung vorzunehmen. Die Umstellung auf Festbeträge durch das Sächsische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) führte bei der Aufhebung des SächsSZG durch Artikel 27 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) zu prozentual unterschiedlichen Kürzungsbeträgen in den einzelnen Besoldungsgruppen.

Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge sind wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichtes rechnerisch vernachlässigt worden. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung ist grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant ist. Anders ist dies nur bei den Kontrollrechnungen für das jeweils zu prüfenden Jahr; dort wurde der wirksam gewordene Teil der Anpassung berücksichtigt. Dies ist notwendig, da auch eine unterjährige Anpassung im zu prüfenden Jahr zu einer erheblichen Abweichung im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes führen kann.

Diese so errechnete Besoldungsentwicklung ist der Bezugspunkt für die Feststellung der Differenz zu den ersten drei vom Bundesverfassungsgericht für die erste Prüfungsstufe festgelegten Parametern.

b. Feststellung der Tarifentwicklung

Für den ersten Parameter – die Tarifentwicklung – sind in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes die linearen Tarifsteigerungen des BAT/BAT-O bis zum Jahr 2005 und des TV-Länder ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sind auch hier nicht in die Berechnung eingegangen. Im Rahmen der Kontrollrechnung sind wie bei der Besoldungsentwicklung die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte im jeweils zu prüfenden Jahr berücksichtigt worden. Die Daten sind vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt worden. Die unterjährigen Anpassungszeitpunkte und die Erhöhung der Tabellenentgelte für die Jahre 2015 und 2016 stammen aus den jeweiligen Tarifergebnissen.

c. Feststellung des Nominallohnindex

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, sind die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben hier nicht zu berücksichti-

gen, da sie bei dieser relativen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechtes im Grundgesetz sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten sind vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt worden.

d. Feststellung des Verbraucherpreisindex

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier seien im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechtes im Grundgesetz jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten sind vom Statistischen Landesamt Sachsen zur Verfügung gestellt worden.

e. Berechnungen für die Jahre 2016 bis 2020

Während für das Jahr 2016 die in die Vergleichsberechnung eingehenden Werte für die Besoldungs- und Tarifentwicklung bereits bekannt sind, müssen sowohl für die Entwicklung des Nominallohn- als auch des Verbraucherpreisindex Annahmen getroffen werden. Das gleiche trifft naturgemäß für alle verwandten Parameter für den Zeitraum 2017 bis 2020 zu.

Die für das Jahr 2016 in die Berechnung einfließenden Werte für den Nominallohn- und den Verbraucherpreisindex stammen aus der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2015.

Für die Entwicklung in den Jahren von 2017 bis 2020 wurde jeweils eine Trendannahme von 2 % für jeden Parameter zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht dem mittelfristigen Ziel der Europäischen Zentralbank für Preisstabilität, den diese anstrebt. Diese Annahme für die mittelfristige Entwicklung der Verbraucherpreise wurde auf die Entwicklung der Parameter für die Entwicklung der Nominallöhne sowie der Besoldungs- und Tarifentwicklung übertragen. Dieser in ökonomischen Projektionsbetrachtungen nicht unüblichen Vorgehensweise liegt der Gedanke zugrunde, dass die Entwicklung der Löhne mittelfristig mindestens immer die Preissteigerung ausgleicht. Zur Plausibilisierung dieser Annahme wurde das geometrische Mittel der in der Vergangenheit erfolgten Besoldungs- und Tarifentwicklung gebildet. Hier hat sich gezeigt, dass die Annahme von 2 % belastbar ist.

f. Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleiches

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur A-Besoldung die Ausführungen zu diesem Parameter um einige Aspekte ergänzt (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 88 ff). Es hat ausgeführt, dass eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzungen der Besoldungserhöhungen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich sei. Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber generell auffordert, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen, bedarf somit insbesondere eine soziale Staffelung einer besonderen Begründung, die sich aus statistischen Werten herleiten lassen muss.

Es sind deshalb einheitliche Prozentsätze sowohl für die Nachzahlungen für die Vergangenheit als auch für die Besoldungsanpassung in der Zukunft gewählt worden. Hiermit ist aber auch den früheren Entscheidungen des sächsischen Besoldungsgesetzgebers zu sozialen Staffellungen durch zeitlich verschobene Besoldungsanpassungen Rechnung getragen worden, in dem

für die verfassungsrechtlich erforderlichen Nachzahlungen die Korrekturnotwendigkeiten für die höheren Besoldungsgruppen zugrunde gelegt und keine Differenzierungen zwischen den Besoldungsgruppen vorgenommen worden sind. Diesen konnte Rechnung getragen werden, da sie zu einer Zeit getroffen worden sind, als es die konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht gegeben hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleiches jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher die Daten für diese Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2), R 1 und R 3 dargestellt. Berechnungsgrundlage stellt die jährliche Bruttobesoldung dar, die sich aus dem Endgrundgehalt/Festgehalt, der allgemeinen Stellenzulage, der Strukturzulage, Sonderzahlungen und Einmalzahlungen ergibt; die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder § 8 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) wurde berücksichtigt.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 aus, dass bei der Wahrung des ausreichenden Abstandes der höheren zu den unteren Besoldungsgruppen der qualitative Unterschied zwischen Grundsicherung und Besoldung zu berücksichtigen sei. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen müsse einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für Arbeitssuchende aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei ein Niveau von 15 % über dem Existenzminimum wie bei der Entscheidung zu Beamten mit mehr als zwei Kindern als Prüfansatz erwogen (BVerfG vom 24. November 1998, BVerfGE 99, 300, 321 f., BVerfG vom 12. Februar 2003, BVerfGE 107, 218, 242 f.) Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 94).

g. Feststellung des Quervergleiches

Der fünfte Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder. Die Daten hierzu sind bei den anderen Ländern und dem Bund einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Endgrundgehalt, die allgemeine Stellenzulage, die Strukturzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte in den einzelnen Bundesländern und beim Bund. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a BBesG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder § 8 SächsBesG wurde berücksichtigt. Für den Quervergleich werden exemplarisch die Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2) und R 1 dargestellt.

h. Staffelprüfung

Für die ersten drei Parameter ist ab dem Jahr 2015 die Staffelprüfung durchgeführt worden, da nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 1995 belastbare Daten vorliegen würden. Die Staffelprüfungen sind aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich, um statistische Ausreißer zu vermeiden.

i. Zweite und dritte Prüfungsstufe

In der zweiten Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird. Das Gericht hat in seinen beiden Entscheidun-

gen hier zum einen auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte ausgeführt sowie zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinbezogen.

In der dritten Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

j. Berechnungen für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 festgestellt, dass die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1996 im Jahr 2011 um 5,5 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 7,79 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 6,09 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben ist.

Im Hinblick darauf, dass für die Vergangenheit die Unteralimentation für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen beseitigt werden soll, ist auch diese Berechnung für alle Besoldungsgruppen erneut durchzuführen gewesen. Auch die dargestellten Korrekturnotwendigkeiten haben eine neue Berechnung für 2011 erforderlich gemacht.

Es sind im Zeitraum von 1997 bis 2011 alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. März bzw. zum 1. Juli 1997 um 1,3 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 3]). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327, 329]). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [SächsGVBl. S. 170]). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Ab dem Jahr 2004 wurden Beamten und Richtern Festbeträge als Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gewährt. Da im Betrachtungszeitraum die Sonderzahlung vollständig entfallen ist,

kommt es auf die Differenzierung der Festbeträge nicht an. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt im Jahr 2002 eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 % der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge vorsah (vergleiche § 6 Absatz 1 i. V. m. § 13 SZG), war durch Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben worden. Allerdings war im Jahr 2003 in Freistaat Sachsen gemäß § 18 Absatz 2 BBVAnpG 2003/2004 das SZG weiter anzuwenden, da noch keine landesgesetzliche Regelung in Kraft getreten war. Durch Artikel 27 des HBG 2011/2012 wurde das SächsSZG mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Der Wegfall der Sonderzahlung entsprach wie unter II. a. dargestellt für Beamte und Richter einer fiktiven Besoldungskürzung von 6,71 % $[(1-12/12,8631)*100]$ für das Jahr 2011. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum 1997 bis 2011 (Basisjahr 1996) bei Zugrundelegung einer ursprünglich gewährten Sonderzahlung in Höhe von 86,31 % des Grundbetrages der für den Monat Dezember gewährten Bezüge um 16,78 %.

Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nicht, dass die lineare Anpassung im zu prüfenden Jahr 2011 zum 1. April erfolgte, so dass von den 1,5 % tatsächlich 1,13 % $(1,5 \% \times [9/12] = 1,13 \%)$ wirksam geworden sind. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 tatsächlich um 16,35 %.

Bei der Tarifentwicklung hat das Statistische Bundesamt das Jahr 1997 als Basis zur Indexierung genommen; nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes hätte es aber das Jahr 1996 sein müssen (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 127). Die im Jahr 1997 erfolgte lineare Erhöhung um 1,3 % war daher nicht in die Entwicklung der Tarifverdienste im öffentlichen Dienst eingeflossen. Die Tabellenentgelte wurden 1997 um 1,3 %, 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 % und 2011 zum 1. April um 1,5 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher 25,90 %.

Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nicht, dass die lineare Anpassung im zu prüfenden Jahr 2011 zum 1. April erfolgte, so dass von den 1,5 % tatsächlich 1,13 % $(1,5 \% \times [9/12] = 1,13 \%)$ wirksam geworden sind. Damit stiegen die Tarifverdienste in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 tatsächlich um 25,44 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1997 um 0,3 %, 1998 um 0,9 %, 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 % und 2011 um 2,8 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 26,79 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1997 um 2,5 %, 1998 um 1,1 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 % und 2011 um 2 %. Der Verbraucherpreisindex entwickelte sich daher um 25,10 %.

Für den zweiten und dritten Parameter waren für das Jahr 2011 keine Korrekturen vorzunehmen.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2006 bis 2011 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 1,08 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,08 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,19 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A

13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 ebenso nicht und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,11 % vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2006 bis 2011 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,35 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,45 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 0,82 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dargestellt, dass es keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass der von ihm beschriebene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten worden sei (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 95).

Der Quervergleich für das Jahr 2011 mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,98 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 26.346,57 Euro und Freistaat Sachsen 25.562,16 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,41 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 35.095,90 Euro und Freistaat Sachsen 34.600,65 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,98 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 53.079,91 Euro und Freistaat Sachsen 52.560,60 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 0,61 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 66.577,38 Euro und Freistaat Sachsen 66.174,51 Euro).

Die ermittelten Abweichungen liegen deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung herangezogenen Grenzwert von mindestens 10 %. Der fünfte Parameter ist demnach nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1996 für den Zeitraum von 1997 bis 2011 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 8,98 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,52 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Mit einer Nachzahlung von 2,53 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für das Jahr 2011 vorgesehen, ist damit nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Die zweite und dritte Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 dargestellt. Im Hinblick auf die Anhebung der Besoldung sind hinsichtlich der dort angesprochenen Bedenken bezüglich der Einführung des Selbstbehaltes in der Beihilfe zum 1. September 2004 mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397) und der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen erforderlich.

k. Berechnungen für das Jahr 2012

Hier ist der Zeitraum von 1998 bis 2012 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüg-

lich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das für das Jahr 2011 ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998, zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Für die Sonderzahlung gilt das hierzu für das Jahr 2011 ausgeführte. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) um 17,47 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 % und 2012 um 1,9 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 26,65 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1998 um 0,9 %, 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 % und 2012 um 2,6 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 29,70 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1998 um 1,1 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 % und 2012 um 2 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,49 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2007 bis 2012 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,21 % abgeschmolzen; der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13, Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich nicht verringert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A

13, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 nicht vermindert. Ebenfalls ist der Abstand im Zeitraum von 2007 bis 2012 zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 nicht abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 hat es im gleichen Zeitraum keine Abschmelzung gegeben.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. -sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten.

Der Quervergleich für das Jahr 2012 mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 3,41 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 26.897,15 Euro und Freistaat Sachsen 25.979,16 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,58 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 35.787,42 Euro und Freistaat Sachsen 35.223,48 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 1,05 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 54.159,77 Euro und Freistaat Sachsen 53.592,48 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 1,14 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 68.293,40 Euro und Freistaat Sachsen 67.516,68 Euro).

Die ermittelten Abweichungen liegen deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung herangezogenen Grenzwert von mindestens 10 %. Der fünfte Parameter ist demnach nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1997 für den Zeitraum von 1998 bis 2012 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,41 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,97 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Mit einer Nachzahlung von 0,98 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für das Jahr 2012 vorgesehen, ist damit nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen, die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) erfolgte, nicht zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um die zeit- und wirkungsgleiche Nachzeichnung der rentenrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten, so dass es sich um keine Abkoppelung der Beamten und Richter von einer allgemeinen Entwicklung handelt, die auszugleichen wäre. Auch der Abschluss der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus auf den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 rechtfertigt keine andere Beurteilung. Weitere in der zweiten Prüfungsstufe zu berücksichtigende Aspekte sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Höhe der Nachzahlung ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich.

I. Berechnungen für das Jahr 2013

Hier ist der Zeitraum von 1999 bis 2013 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das für das Jahr 2011 ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. März 2013 erhöht und für die Besoldungsgruppen ab A 10 erfolgte die Erhöhung zum 1. September 2013 (§ 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikel 27 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen [Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz – SächsDNeuG] vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970]). Für die Sonderzahlung gilt das hierzu für das Jahr 2011 ausgeführte. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) um 18,80 %.

Die gestaffelte unterjährige Besoldungsanpassung wirkt sich für die Besoldungsgruppen bis A 9 so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2013 bei 2,21 % liegt ($2,65 \% \times [10/12] = 2,21 \%$). Für die Besoldungsgruppen ab A 10 sind 0,88 % ($2,65 \% \times [4/12] = 0,88 \%$) wirksam geworden sind. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 tatsächlich um 18,29 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 und für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 16,76 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 % und zum 1. Januar 2013 um 2,65 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,08 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um

1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 % und 2013 um 2,2. Der Nominallohnindex stieg daher um 31,37 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 % und 2013 um 1,6 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,10 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2008 bis 2013 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,88 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,19 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,18 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,07 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,13 % vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2008 bis 2013 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,82 % und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,53 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 0,38 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. -sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten.

Der Quervergleich für das Jahr 2013 mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 3,52 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 27.521,75 Euro und Freistaat Sachsen 26.552,86 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,52 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 36.556,04 Euro und Freistaat Sachsen 36.001,28 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 1,97 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 55.150,55 Euro und Freistaat Sachsen 54.065,88 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,01 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 69.512,42 Euro und Freistaat Sachsen 68.113,08 Euro).

Die ermittelten Abweichungen liegen deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung herangezogenen Grenzwert von mindestens 10 %. Der fünfte Parameter ist demnach nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung für die Besoldungsgruppen bis A 9 ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1998 für den Zeitraum von 1999 bis 2013 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 8,28 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,06 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,76 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Für die Besoldungsgruppen ab A 10 bleibt die Besoldungsentwicklung um 9,70 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 12,52 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,15 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück.

Mit einer Nachzahlung von 2,16 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für das Jahr 2013 vorgesehen, ist damit nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum

Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Aspekte, die in der zweiten Prüfungsstufe zu beachten wären, sind nicht ersichtlich. Die Prüfung der dritten Prüfungsstufe ist mit der Nachzahlung der Besoldung nicht erforderlich.

m. Berechnungen für das Jahr 2014

Hier ist der Zeitraum von 2000 bis 2014 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das für das Jahr 2011 ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. März 2013 erhöht und für die Besoldungsgruppen ab A 10 erfolgte die Erhöhung zum 1. September 2013 (§ 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikel 27 Nummer 5 SächsDNeuG). 2014 wurden die Grundgehaltssätze zum 1. April 2014 einheitlich um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikel 2 SächsDNeuG). Für die Sonderzahlung gilt das hierzu für das Jahr 2011 ausgeführte. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) um 18,86 %.

Die Besoldungsanpassung zum 1. April wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2014 bei 2,21 % liegt ($2,95 \% \times [9/12] = 2,21 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 tatsächlich um 18,01 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 % und zum 1.

Januar 2014 um 2,95 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 % und 2014 um 1,4 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 30,73 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 % und 2014 um 0,9 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,73 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2009 bis 2014 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,31 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 ebenso nicht sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,16 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 0,17 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2009 bis 2014 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 nicht sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,74 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 3,33 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. -sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten.

Der Quervergleich für das Jahr 2014 mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,34 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 28.326,53 Euro und Freistaat Sachsen 27.662,40 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 37.499,01 Euro und Freistaat Sachsen 36.956,88 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,62 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 56.581,45 Euro und Freistaat Sachsen 56.229,84 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 0,60 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 71.268,12 Euro und Freistaat Sachsen 70.839,21 Euro).

Die ermittelten Abweichungen liegen deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung herangezogenen Grenzwert von mindestens 10 %. Der fünfte Parameter ist demnach nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2014 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 8,38 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,78 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 6,54 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Mit einer Nachzahlung von 1,55 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für das Jahr 2014 vorgesehen, ist damit nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum

Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Bei einer Prüfung im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe wäre die Senkung des Selbstbehaltes in der Beihilfe auf 40 Euro ab 1. Januar 2014 nach Artikel 1 § 80 Absatz 7 Satz 5 SächsDNeuG zu beachten. Weitere Aspekte sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Höhe der Nachzahlung ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich.

n. Berechnungen für das Jahr 2015

Hier ist der Zeitraum von 2001 bis 2015 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das für das Jahr 2011 ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. März 2013 erhöht und für die Besoldungsgruppen ab A 10 erfolgte die Erhöhung zum 1. September 2013 (§ 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikel 27 Nummer 5 SächsDNeuG). 2014 wurden die Grundgehaltssätze zum 1. April 2014 einheitlich um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikel 2 SächsDNeuG). 2015 wurden die Grundgehaltssätze zum 1. März um 2,1 % erhöht (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 [SächsGVBl. S. 390]). Für die Sonderzahlung gilt das hierzu für das Jahr 2011 ausgeführte. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) um 21,36 %.

Die Besoldungsanpassung zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2015 bei 1,75 % liegt ($2,1 \% \times [10/12] = 1,75 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 tatsächlich um 20,94 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, zum 1. Januar 2014 um 2,95 % und zum 1. März 2015 um 2,1 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,02 %.

Die Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung 2015 bei 1,75 % liegt ($2,1 \% \times [10/12] = 1,75 \%$). Damit stiegen die Tabellenentgelte in dem Zeitraum 2001 bis 2015 tatsächlich um 27,58 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 % und 2015 um 4,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 33,67 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 % und 2015 um 0,3 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,24 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2010 bis 2015 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,25 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 ebenso nicht sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,10 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 0,11 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2010 bis 2015 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 nicht sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,65 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 3,14 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. -sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten.

Der Quervergleich für das Jahr 2015 mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,17 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 28.969,02 Euro und Freistaat Sachsen 28.339,58 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,17 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 38.321,66 Euro und Freistaat Sachsen 37.874,92 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 57.890,07 Euro und Freistaat Sachsen 57.626,76 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 0,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 72.928,18 Euro und Freistaat Sachsen 72.598,92 Euro).

Die ermittelten Abweichungen liegen deutlich unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung herangezogenen Grenzwert von mindestens 10 %. Der fünfte Parameter ist demnach nicht erfüllt.

Die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2000 ist für den Zeitraum von 2001 bis 2015 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,53 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,73 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Für das Jahr 2015 ist allerdings erstmalig die Staffelpfung durchzuführen, da hierfür belastbare Daten vorliegen. Diese erstreckt sich auf den Betrachtungszeitraum von 1996 bis 2010 (Basisjahr 1995).

Die Grundgehaltssätze wurden 1996 um 0 %, zum 1. März bzw. zum 1. Juli 1997 um 1,3 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1996/1997, zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998, zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Ab dem Jahr 2004 wurden Beamten und Richtern Festbeträge als Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gewährt. Da im Betrachtungszeitraum die Sonderzahlung vollständig entfallen ist, kommt es auf die Differenzierung der Festbeträge nicht an. Das SZG, das zuletzt im Jahr 2002 eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 % der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge vorsah (vergleiche § 6 Absatz 1 i. V. m. § 13 SZG), war durch Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben worden. Allerdings war im Jahr 2003 in Freistaat Sachsen gemäß § 18 Absatz 2 BBVAnpG 2003/2004 das SZG weiter anzuwenden, da noch keine landesgesetzliche Regelung in Kraft getreten war. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum 1996 bis 2010 (Basisjahr 1995) bei Zugrundelegung einer ursprünglich gewährten Sonderzahlung in Höhe von 86,31 % des Grundbetrags der für den Monat Dezember gewährten Bezüge um 16,72 %.

Die Tabellenentgelte wurden 1996 um 0 %, 1997 um 1,3 %, 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 % und 2010 um 1,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher 24,04 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1996 um 1,6 %, 1997 um 0,3 %, 1998 um 0,9 %, 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 % und 2010 um 2,4 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 25,31 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1996 um 2,1 %, 1997 um 2,5 %, 1998 um 1,1 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um

0,7 %, 2004 um 1,6%, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 % und 2010 um 1,1 %. Der Verbraucherpreisindex entwickelte sich daher um 25,22 %.

Im Ergebnis der Staffelpfprüfung ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1995 für den Zeitraum von 1996 bis 2010 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 6,27 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 7,36 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,28 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben

Mit einer Nachzahlung von 1,28 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für das Jahr 2015 vorgesehen, ist rechnerisch damit bei der Staffelpfprüfung nur noch die Abweichung zum Nominallohnindex und zum Verbraucherpreisindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Aspekte, die im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe relevant sind, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Höhe der Nachzahlung ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich.

o. Berechnungen für das Jahr 2016

Hier ist der Zeitraum vom 2002 bis 2016 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das für das Jahr 2011 ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vergleiche § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. März 2013 erhöht und für die Besoldungsgruppen ab A 10 erfolgte die Erhöhung zum 1. September 2013 (§ 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikel 27 Nummer 5 SächsDNeuG). 2014 wurden die Grundgehaltssätze zum 1. April 2014 einheitlich um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besol-

dingungsgesetzes in der Fassung des Artikel 2 SächsDNeuG). 2015 wurden die Grundgehaltssätze zum 1. März um 2,1 % erhöht und 2016 zum 1. März um 2,3 % mindestens um 75 Euro (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Für die Sonderzahlung gilt das hierzu für das Jahr 2011 ausgeführte. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) um 21,95 %.

Die Besoldungsanpassung zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2016 bei 1,92 % liegt ($2,3 \% \times [10/12] = 1,92 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 tatsächlich um 21,50 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, zum 1. Januar 2014 um 2,95 %, zum 1. März 2015 um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Die Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2016 bei 1,92 % liegt ($2,3 \% \times [10/12] = 1,92 \%$). Damit stiegen die Tabellenentgelte in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 tatsächlich um 27,42 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 % und 2016 um 3,4 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 35,38 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 % und 2016 um 1,1 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 23,51 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2011 bis 2016 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 nicht abgeschmolzen; zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,81 % verringert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 1,10 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2011 bis 2016 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 nicht sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 1,72 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 5,47 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt. In den Berechnungen ist die zum 1. Juli 2016 vorgesehene Erhöhung um 2,61 % nicht berücksichtigt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten. Für die Berechnung des notwendigen Abstandes wird die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amts- und Strukturzulage sowie Familienzuschlag herangezogen. Diese Besoldungsgruppe stellt das Eingangssamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes dar. Die Kürzung der Besoldung wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende

Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Weiterhin sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (anhand des Basistarifs) in Abzug zu bringen. Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Beamter, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre (Alleinverdiener/vierköpfige Familie)

Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	24.093,48 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	826,10 Euro
Familienzuschlag, Stufe 3	4.876,24 Euro
Familienzuschlag, Kindererhöhungsbeträge	306,72 Euro
Strukturzulage	406,80 Euro
Abzüglich Kürzung der Besoldung § 8 SächsBesG	- 152,55 Euro
Jährliche Bruttobesoldung	30.356,79 Euro
Abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 1.666,00 Euro
Abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Jährliche Nettobesoldung	28.690,79 Euro
Abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.520,00 Euro
Verfügbares jährliche Nettobesoldung	23.170,79 Euro

Dem gegenüberzustellen ist das Grundsicherungsniveau. Der Regelbedarf ergibt sich aus der Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788). Für die Kosten der Unterkunft sind die von der Stadt Dresden im Jahr 2016 angesetzten Beträge (Wohnkosten für Dresden in Höhe von 558,99 Euro/Monat) eingeflossen. Für die Kosten für Heizung wurde der Heizspiegel bundesweit 2015 (www.heizspiegel.de) herangezogen und hieraus ein Durchschnittswert ermittelt. Das verfügbare Jahresnettoeinkommen ermittelt sich daher wie folgt:

Vierköpfige Familie, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre

Regelbedarf (zwei Erwachsene)	8.736,00 Euro
Regelbedarf (Kinder 7 und 10 Jahre)	6.480,00 Euro
Kosten Unterkunft	6.707,88 Euro
Kosten Heizung	1.629,88 Euro
Jahressumme	23.553,76 Euro
Anrechnung Kindergeld	- 4.560,00 Euro
Verfügbares Jahresnettoeinkommen	18.993,76 Euro

Der Abstand der verfügbaren jährlichen Nettobesoldung zum verfügbaren Jahresnettoeinkommen beträgt 22 %.

Für das Jahr 2016 kann der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht abschließend vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die geringen Abweichungen in den vergangenen Jahren dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

Die Entwicklung der Besoldung ist auf der Basis 100 im Jahr 2001 für den Zeitraum von 2002 bis 2016 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,87 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,43 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 1,66 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Für das Jahr 2016 ist die Staffelprüfung durchzuführen, der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von 1997 bis 2011 (Basisjahr 1996), so dass an dieser Stelle auf die Darstellung für das Jahr 2011 (ohne Kontrollrechnung) zu verweisen ist.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1996 für den Zeitraum von 1997 bis 2011 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 8,75 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,04 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Mit einer Nachzahlung von 2,05 % wie in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 vorgesehen, ist rechnerisch damit bei der Staffelprüfung nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung, so dass der Verfassungsverstoß behoben ist.

Wie vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 vorgegeben, soll die Besoldung vom 1. Juli 2016 an verfassungskonform ausgestaltet werden. Es ist deswegen eine deutlichere lineare Anhebung in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E in Höhe von 2,61 % vorgesehen worden. Damit ist die Besoldung verfassungsgemäß.

p. Berechnungen für das Jahr 2017

Mit den unter II. e. dargestellten Prognosewerten (ohne die nach § 19 Absatz 2 SächsBesG-E vorgesehene lineare Anpassung) ist die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2002 für den Zeitraum von 2003 bis 2017 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,18 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,88 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,58 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Die erforderliche Staffelprüfung betrifft den Zeitraum von 1998 bis 2012 mit dem Basisjahr 1997. Entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes bleibt die Entwicklung der Besoldung um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,41 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,97 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück.

Mit der vorgesehenen linearen Anhebung in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E in Höhe von 2,61 % zum 1. Juli 2016 ist die Besoldung verfassungsgemäß, da diese auch für das Jahr 2017 wirksam wird. Rechnerisch ist damit bei der Staffelprüfung nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung ist.

q. Berechnungen für das Jahr 2018

Mit den unter II. e. dargestellten Prognosewerten (ohne die nach § 19 Absatz 2 SächsBesG-E vorgesehene lineare Anpassung) ist die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2003 für den Zeitraum von 2004 bis 2018 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,18 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 12,77 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 4,31 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Die erforderliche Staffelprüfung betrifft den Zeitraum von 1999 bis 2013 mit dem Basisjahr 1998. Entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes bleibt die Entwicklung der Besoldung um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,58 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,30 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück.

Mit der vorgesehenen linearen Anhebung in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E in Höhe von 2,61 % zum 1. Juli 2016 ist die Besoldung verfassungsgemäß, da diese auch für das Jahr 2018 wirksam wird. Rechnerisch ist damit bei der Staffelprüfung nur noch die Abweichung bei den Tarifverdiensten und die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

r. Berechnungen für das Jahr 2019

Ab dem Jahr 2019 ist wie unter II. a. angesprochen die fiktive Besoldungskürzung durch Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 anderweitig zu ermitteln. Berechnungsgrundlage bilden nunmehr die nach Besoldungsgruppen gestaffelten Festbeträge nach dem SächsSZG. Daraus ergeben sich je nach Besoldungsgruppe und Stufe geringere fiktive Besoldungskürzungen im Jahr 2011, da der damalige Festbetrag einen unterschiedlichen prozentualen Anteil vom jeweiligen Grundgehalt ausgemacht hat. Die höchste fiktive Besoldungskürzung im Jahr 2011 hat die Besoldungsgruppe A 4 (Stufe 1) erfahren, so dass diese der Entwicklung der Besoldung zugrunde gelegt wird. Für die weiteren Besoldungsgruppen ist diese fiktive Besoldungskürzung geringer ausgefallen. Mit den unter II. e. dargestellten Prognosewerten (ohne die nach § 19 Absatz 2 SächsBesG-E vorgesehene lineare Anpassung) ist die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2004 für den Zeitraum von 2005 bis 2019 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,95 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,84 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,54 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Die erforderliche Staffelprüfung betrifft den Zeitraum von 2000 bis 2014 mit dem Basisjahr 1999. Entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes bleibt die Entwicklung der Besoldung um 7,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 9,98 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,78 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück.

Mit der vorgesehenen linearen Anhebung in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E in Höhe von 2,61 % zum 1. Juli 2016 ist die Besoldung verfassungsgemäß, da diese auch für das Jahr 2019 wirksam wird. Rechnerisch ist damit bei der Staffelprüfung nur die Abweichung zum Nominallohnindex höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

s. Berechnungen für das Jahr 2020

Für Ermittlung der fiktiven Besoldungskürzung durch Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 gilt das für das Jahr 2019 Ausgeführte. Mit den unter II. e. dargestellten Prognosewerten ist die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2005 für den Zeitraum von 2006 bis 2020 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,95 % hin-

ter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,84 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 1,02 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Die erforderliche Staffelprüfung betrifft den Zeitraum von 2001 bis 2015 mit dem Basisjahr 2000. Entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes bleibt die Entwicklung der Besoldung um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,15 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,38 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück.

Mit der vorgesehenen linearen Anhebung in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E in Höhe von 2,61 % zum 1. Juli 2016 ist die Besoldung verfassungsgemäß.

t. Zusammenfassung

Die Prognoseberechnungen und die damit verbundenen Staffelprüfungen lassen erkennen, dass die vorgesehene Anhebung um 2,61 % zum 1. Juli 2016 dazu führt, dass die Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Parametern sich zunehmend verringert und dazu führt, dass bereits ab dem Jahr 2017 bzw. im Rahmen der Staffelprüfung rechnerisch ab dem Jahr 2019 nur noch ein Parameter erfüllt sein wird. Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht und auch vom Sächsischen Besoldungsgesetz geforderte Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gewährleistet.

III. Versorgung

Die Versorgungsbezüge richten sich nach den Nachzahlungen für die Vergangenheit und der Anhebung der Besoldung für die Zukunft. Es sind daher keine gesonderten Berechnungen erforderlich gewesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 19a SächsBesG-E und den Wegfall des § 45 SächsBesG ergeben.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 19 SächsBesG-E wird eine Anpassung der Besoldung ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 % umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E aufgezählt. Es handelt sich hierbei um die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart –, die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen sowie die Anwärtergrundbeträge.

Zwar ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 zur Alimentation der Beamten (und Richter) im Freistaat Sachsen grundsätzlich keine Konsequenzen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, da sie nicht dem Alimentationsgrundsatz nach Artikel 33 Absatz 5 GG unterliegen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 8.

Dezember 2009, Az.: 2 B 43/09). Aus Wettbewerbsgründen werden jedoch die Anwärtergrundbeträge zum selben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

Zu Nummer 3

Mit dem neu eingefügten § 19a SächsBesG-E werden Regelungen zu Nachzahlungen von Prozentsätzen der zustehenden Dienstbezüge an im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Beamten und Richter geregelt. Anwärter erhalten keine Nachzahlungen (vergleiche hierzu Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs oder eines anhängigen Klageverfahrens erhalten nach § 19a Absatz 1 SächsBesG-E im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Beamten und Richter Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 sowie für die Monate Januar bis Juni 2016, deren Höhe sich nach einem bestimmten Prozentsatz (§ 19a Absatz 2 SächsBesG-E) und auf Grundlage der zustehenden Dienstbezüge (§ 19a Absatz 3 SächsBesG-E) ergibt. § 19 Absatz 2 SächsBesG-E legt dabei die für die Nachzahlungen geltenden Prozentsätze fest. In § 19a Absatz 3 SächsBesG-E sind die als Berechnungsgrundlage zustehenden Dienstbezüge definiert.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Der Sächsische Landtag hatte mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 zur Umsetzung der Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7,5 Mio. Euro pro Jahr bereitgestellt, die nach dem Willen des Haushaltsgesetzgebers insbesondere den unteren und mittleren Besoldungsgruppen zugutekommen sollten. Mit dem SächsD-NeuG wurde für Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 eine Strukturzulage in Höhe von monatlich 33,90 Euro ab 1. Januar 2014 eingeführt.

Mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung wird eine amtsangemessene Alimentation aller Beamten und Richter sichergestellt (vergleiche allgemeinen Teil der Begründung unter A.). Die Zahlung einer darüber hinausgehenden Komponente an die unteren und mittleren Beamtengruppen als Ausdruck einer sozialen Staffelung ist künftig im Lichte des Abstandgebots nicht mehr angezeigt (vergleiche BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 91). Die Strukturzulage entfällt ab dem 1. Januar 2017.

Zu Nummer 6

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Juli 2016 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 80a SächsBeamtVG-E ergibt.

Zu Nummer 2

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG-E gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG-E für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG-E wird in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 %. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um 2,61 % erhöht.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Entsprechend den Vorschriften für Beamte und Richter regelt der neu eingefügte § 80a SächsBeamtVG-E die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 für Versorgungsempfänger, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhanden waren.

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang – und damit auch nach Beendigung des aktiven Dienstes – angemessen zu alimentieren. Bei der Konkretisierung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum innerhalb dessen er das Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf. Allerdings dürfen Besoldung und Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen durch entsprechende Regelungen weder rechtlich noch tatsächlich zu einer subsidiären Leistung des Dienstherrn im Falle der Bedürftigkeit gemacht und dadurch in ihrem Wesen verändert werden.

Insoweit trägt der Gesetzgeber grundsätzlich auch die Verpflichtung die Bezüge der Versorgungsempfänger wie die Besoldung an die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 wurden die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 sowie der Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 geprüft. Entsprechend des allgemeinen Teils der Begründung unter A. erhalten Versorgungsempfänger für die betreffenden Kalenderjahre und den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 Nachzahlungen in Höhe der in § 80a Absatz 2 SächsBeamtVG-E jeweils festgelegten Prozentsätze.

Entsprechend dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums knüpft die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen an die Dienstbezüge des letzten Amtes an. Damit trägt der Dienstherr dem Alimentationsprinzip Rechnung, den Beamten nach seinem Dienstrang, seiner Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit auch im Ruhestand amtsangemessen zu versorgen.

In dieser Ausprägung bildet das Alimentationsprinzip auch die Grenze der Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn, so dass daraus abgeleitet die für die Besoldung der sächsischen Beamten und Richter aufgestellten Parameter der umzusetzenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch in der Versorgung strukturell fortwirken.

Daher ergeben sich als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nachzahlungen für die betreffenden Kalenderjahre und für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 die zustehenden Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen. Diese Bemessungsgrundlage beinhaltet neben den aus der Versorgung des letzten Amtes resultierenden zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Einzelfall

1. die individuell maßgebenden Ruhegehaltssätze einschließlich der vorübergehenden Erhöhung,
2. die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge,
3. die anteilige Kürzung bei einem Zusammentreffen von Witwen-, Waisen und Hinterbliebenenunterhaltsbeiträgen und
4. einen kinderbezogenen Familienzuschlag.

Hinsichtlich der vorübergehenden Erhöhung (vergleiche Ziffer 1) sind daher auch die gezahlten Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2005, Az.: 2 C 25/04, und des Sächsischen Obergerichtes vom 8. Oktober 2013, Az.: 2 A 585/11, zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung in Fällen der amtsbezogenen bzw. der amtsunabhängigen Mindestversorgung um die in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E genannten Prozentsätze je Kalenderjahr und für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 zu erhöhen.

Für Empfänger von Mindestversorgung wird dabei der in § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtenVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, der nach § 17c Absatz 3 SächsBesG in der am 31. März 2014 geltenden Fassung oder der nach § 15 Absatz 3 SächsBeamtenVG zustehende monatliche Betrag der amtsbezogenen beziehungsweise amtsunabhängigen Mindestversorgung der kalenderjährlichen und der für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 zu ermittelnden Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Die kalenderjährlich und die für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 ermittelte Bemessungsgrundlage ist gemäß § 80 Absatz 2 SächsBeamtenVG-E mit dem in § 19a Absatz 2 SächsBesG-E genannten jeweiligen Prozentsatz zu multiplizieren. Hinsichtlich der Festlegung des Prozentsatzes wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. verwiesen.

Leistungen im Versorgungsrecht, denen ein Entschädigungscharakter zugrunde liegt, erhöhen entsprechend § 80 Absatz 3 SächsBeamtenVG-E die Bemessungsgrundlage nach § 80a Absatz 1 SächsBeamtenVG-E nicht.

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 sind gemäß § 80 Absatz 4 SächsBeamtenVG-E im Auszahlungsmonat der Nachzahlungsbeträge nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 treten die Regelungen über die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30.

Juni 2016 und die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Zu Absatz 2

Der Wegfall des § 45 SächsBesG erfolgt ab dem 1. Januar 2017.